

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Wilburgstetten".

Die Gemeinde Wilburgstetten erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl I. Nr. 64, S. 3316) gemäß Beschluss des Gemeinderates Wilburgstetten vom 24.01.2007 folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Wilburgstetten"

§ 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird der im Plan dargestellte Bereich als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke innerhalb der Grenze des Sanierungsgebietes.

Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 3 und 4 BauGB ohne § 144 BauGB (Genehmigungspflichten) durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 – 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wilburgstetten, 25. Januar 2007



.....
Bernhard Kisch, Erster Bürgermeister



